

## Beschluss zu LSG-NRW-2017-003-EA

In dem Verfahren

— Antragsteller —

gegen

Online-Parteitag der Piratenpartei Deutschland - Landesverband Brandenburg  
vertreten durch

— Antragsgegner —,

Aktenzeichen LSG-NRW-2017-003-EA, ehem. LSG Bbg 17/1,

wegen

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Untersagung der Durchführung von Online-Parteitag  
in einer bestimmten Form

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Melano Gärtner, Karsten Nerdinger und Christian Degen am 01.08.2017 entschieden:

### **Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.**

#### **I. Sachverhalt**

Der Antragsteller begehrt die Untersagung der Durchführung weiterer Online-Parteitage im Wege einer einstweiligen Anordnung.

Am 20.03.2017 reichte der Antragsteller Klage beim zuständigen Landesschiedsgericht Brandenburg ein und beantragte verschiedene Feststellungen über einen vergangenen Online-Parteitag und die Aufhebung von Beschlüssen. Gleichzeitig beantragte er, durch einstweilige Anordnung die Durchführung weiterer Online-Parteitage „in einer Form, die die aufgeführten Klagepunkte (oder einen vom Schiedsgericht festgelegten Teil davon) nicht ausräumt“ zu untersagen. Die dabei referenzierten Punkte waren die Anträge auf Feststellung,

- 1. dass die Akkreditierung der Mitglieder des Online-Parteitages vom 26. Februar 2017 nicht den gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben entsprochen hat;*
- 2. dass weder nachvollziehbar war, dass alle anwesenden stimmberechtigten Beteiligten des Online-Parteitages auch stimmberechtigte Mitglieder waren noch dass alle stimmberechtigten Mitglieder die Möglichkeit zur Beteiligung hatten;*
- 3. dass die Möglichkeit zur Verfälschung des Abstimmergebnisses durch einzelne Beteiligte oder unbeteiligte Dritte in nicht hinnehmbaren Maße gegeben war;*
- 4. dass damit die Willensbildung auf dem Online-Parteitag in nicht hinnehmbaren Maße be-*

– 1 / 4 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen wird vertreten durch:

Stefan  
Kupke  
Ersatzrichter

Karsten  
Nerdinger  
Richter

Melano  
Gärtner  
Vorsitzender Richter

Christian  
Degen  
Richter

Sandra  
Scheck  
Ersatzrichter

*einträchtigt war;*

*5. dass zudem die Vertraulichkeit des Abstimmungsverhaltens aufgrund nicht durchsetzbare Verbote umfassender visueller Aufzeichnungen („Screenshots“) nicht gewährleistet werden kann;*

*6. dass damit alle Abstimmungsergebnisse des genannten Onlineparteitags, hilfsweise das Abstimmungsergebnis zum Positionspapier 4, ungültig sind.*

Nach längerer Verfahrensgeschichte, unter anderem mehrfacher Übergabe zwischen dem Landesschiedsgericht Brandenburg und dem Bundesschiedsgericht aus verschiedenen Gründen, verwies das Bundesschiedsgericht aufgrund von Handlungsunfähigkeit des Landesschiedsgerichts Brandenburg das Hauptverfahren LSG Bbg 17/1 und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung an das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen<sup>1</sup>.

Der Beschluss wie auch die Verfahrensakte ging beim Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen am 20.07.2017 vollständig ein.

Ein Übernahmeschluss<sup>2</sup> im Hauptsacheverfahren erging am 23.07.2017.

## **II. Entscheidungsgründe**

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist möglicherweise zulässig, jedenfalls aber unbegründet.

### **1.**

Der Antrag ist möglicherweise zulässig.

Das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen ist nach §§ 11 Abs. 1 S. 1 i.V.m. 6 Abs. 5 SGO als für die Hauptsache zuständige Gericht zuständig.

Es können Zweifel daran bestehen, ob der Antrag ausreichend bestimmt ist. Ein Verbotsantrag muss so deutlich gefasst sein, dass der Umfang klar erkennbar und nicht auslegungsbedürftig ist und der Antragsgegner selbständig erkennen kann, welche Handlungen ihm untersagt oder weiter erlaubt sind (vgl. BGH, Urteil vom 13. Januar 2011 - I ZR 111/08, Rn. 17, m.w.N.). Ob der vorliegende Antrag ausreichend bestimmt ist, kann jedoch dahinstehen, da der Antrag jedenfalls unbegründet ist.

### **2.**

Der Antrag ist unbegründet.

#### **a.**

Es liegt kein Verfügungsgrund vor.

<sup>1</sup>Bundesschiedsgericht, Beschluss vom 20.07.2017, PP#100300720

<sup>2</sup>Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 23.07.2017, Übernahmeschluss zu LSG-NRW-2017-003-H



Nach ständiger Rechtsprechung der Schiedsgerichte<sup>3</sup> genügt die Möglichkeit von rechtswidrigen Beschlüssen oder anderen Mängeln in der Regel nicht zum Erlass einer einstweiligen Anordnung, durch die eine Tagung des Parteitages verhindert wird, u.a. da solche Gefahren bei jeder Tagung eines Organs bestehen und derartige Mängel regelmäßig im Wege einer Feststellungs- oder Anfechtungsklage nachträglich behoben werden können. Dies gilt ebenso für die Verhinderung der Tagung in einer bestimmten Form.

Eine nachträgliche Anfechtung ist auch zur Wahrung der Mitgliedsrechte des Antragstellers ausreichend. Der Antragsteller hat nicht dargelegt, dass eine Tagung des Online-Parteitages zu unrechtmäßigen Ergebnissen führen könnte, die auch bei einer nachträglichen Anfechtung für ihn nachteilig wären.

Die Untersagung einer Tagung im Verfahren über den einstweiligen Rechtsschutz stellt hingegen einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte des Parteitages und anderer Mitglieder dar und kann in vielen Fällen vollendete Tatsachen schaffen.

Die Äußerung des Antragsgegners, eine einstweilige Anordnung sei nicht notwendig, da ohnehin keine weiteren Tagungen in Planung seien, ist unerheblich.

**b.**

Da bereits kein Verfügungsgrund vorliegt, ist das Vorliegen eines Verfügungsanspruches nicht zu prüfen.

**3.**

Es ist nicht auszuschließen, dass jener Anfechtungsversuch bei genauerer Betrachtung der Sachlage, was bei einem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nur oberflächlich passiert, in einem Hauptverfahren hingegen Erfolg haben könnte.

<sup>3</sup>Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15.05.2016, LSG-NRW-2016-006-H, S. 3 m.w.N.



### III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Nach § 11 Abs. 6 SGO ist gegen diesen Beschluss die sofortige Beschwerde zulässig, die binnen 14 Tage nach Erhalt inkl. Begründung samt Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung bei

Piratenpartei Deutschland  
Bundesgeschäftsstelle  
c/o Bundesschiedsgericht der Piratenpartei  
Pflugstraße 9a  
10115 Berlin (Mitte)  
anrufung@bsg.piratenpartei.de

einzureichen und zu begründen ist. Der Beschwerdeschrift ist dieser Beschluss beizufügen.

In einstweiligen Angelegenheiten sieht die Schiedsgerichtsordnung keinen Berichterstatter vor. Ein solcher wurde daher auch nicht benannt.

Melano Gärtner

Karsten Nerdinger

Christian Degen